

**Fünfte Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Änderung der Weiterbildungsförderungsverordnung
Vom 21. November 2022**

Auf Grund des § 4 Absatz 2 sowie des § 6 Absatz 3 Satz 1, jeweils in Verbindung mit § 9 Satz 2 des [Weiterbildungsgesetzes](#) vom 29. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 270), von denen § 4 Absatz 2 durch Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 516) neu gefasst und § 6 Absatz 3 Satz 1 durch Artikel 36 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 160) geändert worden ist, und nach Anhörung des Landesbeirates für Erwachsenenbildung verordnet das Staatsministerium für Kultus:

**Artikel 1
Änderung der Weiterbildungsförderungsverordnung**

Die [Weiterbildungsförderungsverordnung](#) vom 15. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 614), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 613) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird das Wort „Teilnehmer“ durch das Wort „Teilnehmenden“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Leiter“ die Wörter „oder eine hauptberufliche Leiterin“ eingefügt und die Wörter „pädagogischen Mitarbeitern“ durch die Wörter „pädagogischem Personal“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Pädagogische Mitarbeiter sind Mitarbeiter“ durch die Wörter „Pädagogisches Personal sind Beschäftigte“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „Teilnehmern“ durch das Wort „Teilnehmenden“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 wird das Wort „Teilnehmern“ jeweils durch das Wort „Teilnehmenden“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 4 werden die Wörter „im Bewilligungszeitraum 2022“ durch die Wörter „in den Bewilligungszeiträumen 2022 und 2023 jeweils“ ersetzt.
4. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „Teilnehmer“ durch das Wort „Teilnehmenden“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „Teilnehmer“ durch das Wort „Teilnehmende“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitende“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Leiters“ die Wörter „oder der Leiterin“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 4 werden das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ und die Wörter „pädagogischen Mitarbeitern und Mitarbeitern“ durch die Wörter „pädagogischem Personal und Personal“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 7 wird das Wort „Teilnehmer“ durch das Wort „Teilnehmenden“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden das Wort „Teilnehmer“ durch das Wort „Teilnehmenden“ ersetzt.
7. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Anzahl der pädagogischen Mitarbeiter“ werden jeweils durch die Wörter „Umfang des pädagogischen Personals“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Leiters“ werden jeweils die Wörter „oder einer hauptberuflichen Leiterin“ eingefügt.
 - c) In dem Satz wird das Wort „Die“ durch das Wort „Der“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 21. November 2022

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz